

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
26 $\frac{1}{4}$  Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der Buch-  
handlung von S. Kirchner, Univer-  
sitätsstraße, Paulinum. In Mag-  
deburg in der Creuzschen Buch-  
handlung, Breitenweg Nr. 156.

Sallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 59.

Halle, Dienstag den 12. März  
Hierzu eine Beilage.

1850.

## Deutschland.

Berlin, d. 10. März. Se. Excellenz der Staats- und Minister des Innern, Freiherr von Manteuffel, ist von Goltßen hier angekommen. — Se. Excellenz der Herzoglich sachsen-meiningische Staatsminister, Freiherr von Wechmar, ist nach Weiningen von hier abgereist.

Der bisherige Gehülfe an der Königlichen Universitäts-Sternwarte zu Königsberg i. P., Dr. phil. Wichmann, ist zum Observator derselben ernannt worden.

Dem Personal des Generalstabes unserer Armee steht, wie es scheint, eine Verstärkung bevor. In der That scheint bei der gegenwärtigen Organisation der Armee die Zahl der Generalstabsoffiziere allzu gering. Der Generalstab der französischen Armee besteht aus 520 Offizieren mit Einschluß der Adjutantur, der Generalstab der russischen Armee wird mit Ausschluß der Adjutantur auf 309 Offiziere angegeben. In Preußen bilden den Generalstab 13 Stabsoffiziere als Chefs, und von diesen stehen 10 bei den 9 General-Commando's und der General-Inspektion der Artillerie, 3 als Abtheilungsdirektoren bei dem großen Generalstabe. Im Uebrigen gehören zum Generalstabe noch 14 Stabsoffiziere, 15 Hauptleute und 2 Premierlieutenants. Im Ganzen bilden also nicht mehr als 44 Offiziere den preussischen Generalstab, da 6 zur Dienstleistung beim Generalstabe abkommandirte Lieutenants nur eine Zulage à 72 Thlr. beziehen, ihr Gehalt aber bei den Truppentheilen erhalten, von welchen sie kommandirt sind.

In einem Ministerrathe soll auf Antrag des Herrn von Schleinitz die Abberufung des preussischen Gesandten aus Hannover beschlossen und dieselbe heute erfolgt sein. Preußen läßt dort nur einen Geschäftsträger.

Man vermuthet, und von vielen Seiten wird es bereits mit Bestimmtheit behauptet, daß auch die mit Preußen auf den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen ihre Vertreter von Hannover abberufen und nur Legationssekretäre zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zurücklassen werden.

Berlin, d. 10. März. Heute Vormittag hielt der Verwaltungsrath des engeren Bundes unterm Vorsitze des Herrn von Radowiz wiederum eine Sitzung. Nachdem Herr von

Bodenschwingh sein Präsidium niedergelegt hatte, waren die Sitzungen auf eine kurze Zeit ausgesetzt worden.

Die „Const. Corr.“ meldet: „Der General v. Rauch soll an die Statthalterschaft in Kiel mit einer besonderen Mission betraut sein und vor einigen Tagen seine Reise dahin angetreten haben.“ — Das „Correspondenzbureau“ sagt in Bezug hierauf: Der Adjutant Sr. Majestät, General von Rauch, ist nach Schleswig abgegangen, um die Herzogthümer von jedem eigenmächtigen militärischen Handeln gegen Dänemark abzuhalten. In diesem Falle ist Hr. v. Rauch sogar, dem Vernehmen nach, beauftragt mit dem Rückziehen der preussischen Truppen zu drohen. Uebrigens ist Hr. v. Rauch mit sehr ausgedehnter Vollmacht versehen. Versichert wird, daß diese neueste Maßregel eine Folge des gegenwärtigen Standes der Verhandlungen mit Dänemark sei, welche im Augenblick zur Hoffnung auf günstigere Resultate, als bisher berechtigten sollen. Es soll Besseres in Aussicht stehen, als ein dritter Waffenstillstand. Die Regierung bietet im Augenblick Alles für das Zustandekommen eines ehrenvollen Friedens auf; dessenungeachtet ist sie auch auf Erneuerung des Kampfes gefaßt, nur soll ein „unzeitiges“ Handeln der Herzogthümer vermieden werden.“

Aus Triest werden die telegraphischen Nachrichten bezüglich der englischen Blokade der griechischen Häfen bestätigt; es ist aber die erwähnte spätere Antwort Palmerstons im Unterhause einstweilen Bürger, daß der Weg der Vermittelung eingeschlagen ist.

Erfurt, d. 7. März. Auch die nicht beigetretenen Staaten nehmen, wie es sich erwarten ließ, ein lebhaftes Interesse an dem bevorstehenden Reichstage, ja die vier königl. Regierungen haben förmliche berichterstattende Beobachter bestellt, und sind für dieselben bereits solche geräumige Quartiere hier gemiethet, daß man daraus auf ein großes Personal, welches dieselben mitbringen, schließen darf. Oesterreich scheint es in dieser Beziehung Allen zuvorzuthun; denn nicht nur, daß dasselbe damit umgeht, hier ein sein Interesse in der deutschen Frage vertretendes Organ zu gewinnen, so wird von ihm auch ein förmliches Bureau zur schnellsten Berichterstattung während des Reichstags angelegt. Einige von den österreichischen Agenten waren bereits hier und sind nur einstweilen nach Berlin gegangen. Mit Eröffnung des Reichstags kommen sie sämmtlich wie-

der hierher. Auch russische Agenten sollen bereits hier sein. Obgleich der Verwaltungsrath den Eröffnungstermin auf den 20. d. M. anberaumt, so glaubt man doch, daß der Termin bis zum 2. April verlängert werde, da viele Abgeordnete das Osterfest noch im Kreis ihrer Familien zu verleben wünschen. Das Bundesschiedsgericht besteht nur noch aus sieben Mitgliedern, drei von Preußen, je zwei von Sachsen und den beiden Hessen. Die Gesetzentwürfe, welche dessen Umwandlung zu einem Reichsgerichte betreffen, sind bereits fertig und werden nach dem Verfassungsentwurf der erste Gegenstand der reichstaglichen Berathung sein. Dann kommen noch einige Specialgesetze. Man scheint demnach den früheren Vorschlag, die Berathungen auf den Verfassungsentwurf zu beschränken, aufgegeben zu haben. Für die Sitzungen des Verwaltungsraths sind Räume im hiesigen Regierungsgebäude bestimmt und werden bereits in den Stand gesetzt.

**Wofen**, d. 7. März. Aus dem benachbarten Königreich Polen gehen uns wenig Neuigkeiten von Belang zu; der Festungsbau von Kalisch wird, wie es heißt, jetzt rasch in Angriff genommen. Von den 180,000 M. Russen, die gegenwärtig das Königreich besetzt halten, stehen 150,000 M. marschfertig an der Grenze; Niemand weiß aber, ob es dabei bloß auf eine bewaffnete Neutralität oder auf eine Intervention abgesehen ist. Von den russischen Offizieren glauben Einige: es gehe an den Rhein, Andere: es gehe nach Konstantinopel; Manche sind der Ansicht, Rußland werde mit Gewalt auf die Herstellung Dänemarks in seiner alten Verfassung dringen; Manche dagegen wollen wissen, daß der Kaiser im Bunde mit Oesterreich, den alten deutschen Bundestag mit seiner bekannten Wirksamkeit herstellen werde. Der nächste Monat muß uns Aufklärung darüber geben.

In Düren wurde bei der Nachwahl für das deutsche Volkshaus in Erfurt Professor Braun in Bonn als Abgeordneter gewählt.

**Glatz**, d. 3. März. Die „Schles. Ztg.“ brachte einen (auch in unser Blatt übergegangenen) Artikel aus Glatz, nach welchem die Commandantur den Befehl erhalten haben soll, alsbald alle Vorbereitungen zum Unterbringen von 8000 Mann zu treffen. Das „Glatzer Wochenblatt“ sagt in Bezug auf jene Angabe: So viel uns bekannt, beruht dies auf einem Irrthum, welcher dahin zu berichtigen sein dürfte, daß die Aufforderung an die hiesige Commandantur gelangt ist, Bericht zu erstatten, ob die vollständige Kriegsstärke der Festung ohne Weiteres in der Festung selbst untergebracht werden kann, oder in welcher Art eine Unterbringung der Truppen auf den nächsten Dörfern zu veranlassen sein würde.

**Frankfurt a. M.**, d. 6. März. Der Kölnischen Zeitung wird von einem mit den einschlagenden Verhältnissen in der Regel sehr vertrauten Correspondenten geschrieben: Einen Beitrag zur richtigen Beurtheilung des „Versuchs einer gemeinschaftlichen Reichsverfassungsvorlage“ der drei Könige von Baiern, Sachsen und Württemberg liefert die Unterredung, welche, wie man hört, vor wenigen Tagen zwischen dem württembergischen Minister des Auswärtigen und dem preussischen Gesandten, Hrn. v. Sydow, über diesen Gegenstand gepflogen wurde. Der Minister erklärte, daß der Grundgedanke der vereinigten drei Regierungen gewesen sei, einen Schritt der Annäherung an Preußen zu thun. Man habe in keiner Weise auf Annahme der untereinander vereinbarten Punkte gerechnet, sondern nur die Hoffnung gehegt, daß diese erste positive Aeußerung gegenüber dem preussischen Entwurfe zur Ermittlung eines allen deutschen Staaten annehmbaren dritten führen könne. Erst dann, wenn Oesterreich und Preußen sich mit den drei königlichen Regierungen auf gleicher Basis wieder gefunden, ergebe sich die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Einberufung ei-

nes Reichstags, um mit diesem zu vereinbaren; ein Sonderbündniß sei daher eben so wenig beabsichtigt wie überhaupt irgendwelche Demonstration gegen den von Preußen beschrittenen Weg. In gleicher Weise lauten die Angaben von München. Hr. v. d. Pfordten soll die Zuversicht zu seiner bisherigen Politik nicht mehr bewahrt, sich vielmehr einer verständlichen Stimmung überlassen haben. Hält man den Berliner Entwurf, der auf dem Nationalitätsprincipie beruht, dem „Vorschlage“ der drei Könige von Baiern, Sachsen und Württemberg, welcher dieses erste Princip aufgiebt, gegenüber, so leuchtet die Unmöglichkeit der Ermittlung eines dritten ein.

**Wiesbaden**, d. 7. März. Heute wurde der Landtag für das Jahr 1850 eröffnet.

**München**, d. 6. März. Was bairische Blätter über ein Kriegsministerialrescript berichten, nach welchem das ganze zweite Armeecorps auf den Kriegsfuß gesetzt wird und den Befehl erhalten hat, sich sofort marschfertig zu machen, bestätigt sich vollkommen. Die Beurlaubten dieses Corps sind sämmtlich bis zum 15. d. M. einberufen, und man nennt bereits den nordwestlichen Theil der Provinz Oberfranken mit dem Hauptquartier Lichtenfels als die Gegend, wo die Aufstellung dieser Truppen stattfinden soll. Als Gründe vermuthet man einerseits die Truppenanhäufungen von Seite Preußens um Erfurt, andererseits die Aufstellung eines namhaften Heeres von Seite Frankreichs längs der deutschen Grenze. Indeß wird nicht bloß das zweite Armeecorps, sondern demnächst die ganze bairische Armee auf den Kriegsfuß gesetzt und sogar das zweite Aufgebot hierzu mobil gemacht werden. Um Dies möglichst rasch ausführen zu können, wird der Staatsminister des Krieges schon dieser Tage einen sehr bedeutenden außerordentlichen Credit von der Kammer der Abgeordneten verlangen, und, wie man glaubt, von der Majorität derselben sicher auch erhalten.

**Hannover**, d. 7. März. In der gestrigen Sitzung der zweiten Kammer machte bei Gelegenheit eines Antrags auf baldige Vorlegung eines Civilgesetzbuchs Minister Stüve die nachstehenden merkwürdigen Aeußerungen: „Es müsse bedenklich erscheinen, für ein so kleines Land, wie Hannover, ein solches Gesetzbuch zu geben. Ein Theil sei wohl kaum die Kräfte dazu im Lande vorhanden, anderen Theil würde dadurch ein Zwang der Wissenschaft eingeführt werden, da keine andere Universität als die des Landes diese Gesetzgebung kultiviren würde. Nur eine allgemeine Gesetzgebung für ganz Deutschland kann den Rechtszustand bessern. Ich gestehe zu, daß vor zwei Jahren der Zeitpunkt dazu viel günstiger war als jetzt, wenn man es nur verstanden hätte, die Zeit zu benutzen. Der gegenwärtige Augenblick ist nicht so günstig. Es ist schon gestern die Rede davon gewesen, daß die Regierung von dem Bestreben, einen Theil von Deutschland zu einigen, zurückgetreten sei; die Regierung hat dieses für ihre Pflicht gehalten. Jetzt ist der Zeitpunkt eingetreten, wo nach den früheren Verhältnissen zurückzukehren und von da aus neu zu ordnen ist. Gehen wir hiervon ab, so bleibt uns keine Hoffnung auf irgend ein erwünschtes Ziel übrig. Halten wir diese aber fest und gewinnen eine größere Anzahl deutscher Staaten, so dürfen wir einen günstigen Erfolg erwarten, und gerade jetzt liegt die Hoffnung nicht so fern, als man gewöhnlich glaubt; denn auch da, wo man die Hoffnung so fern glaubte, sind Schritte geschehen, welche die Hoffnung neu beleben.“

Wenige Stunden nach einer gestern stattgefundenen ziemlich langen Sitzung des Gesamtministeriums, ist, wie man hört, ein Adjutant des Königs, Freiherr von Schlicher, mit Depeschen nach Wien entsandt worden. Hieraus, wie aus dem noch



fortdauernden Aufenthalte des Ministers des Aeußeren Grafen v. Bunnigsen in der Kaiserstadt, darf angenommen werden, daß die diesseitigen Unterhandlungen mit Oesterreich in Betreff der deutschen Frage mit fortgesetzter Lebhaftigkeit betrieben werden.

**Hannover**, d. 8. März. Graf Bunnigsen ist von seiner Wiener Reise zurückgekehrt.

**Bernburg**, d. 6. März. Das Ministerium hatte als Kandidaten für das Erfurter Staatenhaus den Landrath v. Krosigk in Grona und die Abgeordneten Bley und v. Lattorff vorgeschlagen, von denen der letzte mit 12 gegen 8 Stimmen gewählt wurde.

**Bremerhaven**, d. 6. März. Die beiden deutschen Kriegsdampfbote Großherzog von Oldenburg und Frankfurt (Kajik und Inka) sind heute von Bristol hier eingetroffen.

**Stensburg**, d. 5. März. Präsident Bollpracht, welcher sich seit gestern hier befindet, hat bereits mit vielen amtlichen und nichtamtlichen Personen Unterredungen gehabt. Derselbe wird wohl schon morgen uns verlassen, um nach Apennade, Hadersleben und den nördlichen und westlichen Grenzdistrikten zu gehen. Es sind dieser Tage an die beurlaubten Schleswiger, welche bei der dänischen Armee dienen, Einberufungsschreiben von Alsen aus pr. Post gesandt, wir glauben jedoch, daß dieselben wenig Berücksichtigung finden werden.

**Apennade**, d. 6. März. Mit ziemlicher Gewißheit wird hier behauptet, daß die Dänen die Wache, die sie bisher zum Schutze des Brückenkopfes am diesseitigen Ufer des Alseners Sundes gehalten haben, nunmehr zurückgezogen haben, so daß der Brückenkopf unbesetzt ist. Auch soll ein Theil der auf Alsen versammelten Truppen permissirt sein.

**Wien**, d. 7. März. Am Schluß eines Artikels über die deutsche Frage sagt der „Wanderer“: „Wir erwarten mit Spannung die nächste Entwicklung dieser Verfassungsphase. Man will in der Zukunft nichts als den Zerfall Deutschlands sehen und ein Entstehen mehrerer separirten Staaten, die nur durch ein sehr lockeres Föderativband vereinigt sein sollen. Wir sind nicht dieser Meinung, wir hoffen bestimmt die Vereinigung Oesterreichs mit Deutschland, aber nicht auf dem Wege von jetzt, nicht durch ein Direktorium, noch weniger durch ein Interim, wir sehen nur einen klaren, entscheidenden und fruchtbareren Weg, welchen man freilich schon lange hätte einschlagen können, den Weg des Gagernschen Programms. Es wird mancher Separatissimus sich dagegen stemmen, aber die nationale Nothwendigkeit der Völker ist stärker als alle Protokolle der Diplomatie.“

Direkten Nachrichten aus Cattaro vom neuesten Datum zufolge sind die Einwohner von Moraza, wie der „Lloyd“ meldet, wieder zur Ruhe zurückgekehrt, welche übrigens in ganz Montenegro herrscht. Der Zustand war ohne alle Bedeutung und konnte ohne irgend ein Einschreiten des Patriarchen beigelegt werden. Nur einige Mißvergäugte eifern gegen die Steuer-Einzahlungen, finden aber nirgends viel Anklang.

Aus sonst verlässlicher Quelle erfährt die „Südsl. Btg.“, die Ausräucher in Türkisch-Kroatien hätten die Feste Bihacz eingenommen und aus der ganzen Kraina die Türken vertrieben.

## Frankreich.

**Paris**, d. 7. März. E. Napoleon wird am Dienstage in Begleitung des Kriegeministers die Militärschule von St. Cyr besuchen, wo bei diesem Anlasse außergewöhnliche Uebungen Statt finden sollen. — Unser schon im September für W. Singen ernannter Gesandter Boissle Comte ist erst jetzt dahin abgereist, weil das nunmehr beigelegte diplomatische Zerwürfniß mit dem washingtoner Cabinet seine frühere Abreise nicht gestattete.

Mehrere Blätter der Opposition behaupten, es sei nicht wahr, daß der Minister des Innern, wie er auf der Tribüne der Nationalversammlung erklärt, den Polizeibeamten, der die Immortellenkränze für die Februarthoden von der Julisäule habe wegnehmen lassen, abgesetzt habe. Die „Presse“ giebt sogar zu verstehen, daß der Polizeipräsident selbst diese Profanation befohlen habe, und kündigt Interpellationen hierüber in der Nationalversammlung an. Die „Presse“ erklärt sich im Stande anzugeben, wann, wo und durch wen die Wegnahme der Immortellenkränze 9 Agenten und 2 Brigadiers der Polizei befohlen worden sei.

## Großbritannien und Irland.

**London**, d. 7. März. Es hat sich hier die Nachricht verbreitet, Sir John Franklin und alle seine Gefährten seien wohlbehalten aufgefunden worden. Sie beruht auf folgendem, von einem Herrn Samuel Peck an die Lords der Admiralität gerichteten Briefe:

Liverpool, d. 6. März 1850. An die Lords der Admiralität, London. Mylords! Ich beehre mich, Ihnen die Nachrichten mitzutheilen, welche ich über Sir John Franklin und seine Expedition erhalten habe. Wahrscheinlich bin ich der Erste, durch den Sie dieselben empfangen. Ich hoffe, sie werden sich als richtig erweisen, da ich die Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit des Uebersenders jener Nachrichten vollkommen verbürgen kann. Folgendes ist ein wörtlicher Auszug seines von San Francisco, Californien, 30. December 1849 datirten Briefes: „Gestern war ein Herr an Bord unseres Schiffes, der eben aus Kamtschatka angelangt war und die Nachricht von der Auffindung Sir John Franklin's und aller seiner Gefährten überbrachte; sie befinden sich sämmtlich wohl und sind durch die nordwestliche Durchfahrt gekommen. Unterzeichnet Charles Peck.“

Dieser Brief meines Sohnes ist an Bord des englischen Schiffes „Blakeley“ von Liverpool geschrieben. Ich hoffe, Mylords, daß ich der Erste bin, der diese Nachricht von der vermischten Expedition überbringt. Ob die Mittheilungen des von meinem Sohne erwähnten Herrn gegründet sind oder nicht, muß sich bald zeigen. Unterzeichnet Samuel Peck.

So erfreulich eine Bestätigung dieser Kunde auch sein würde, viel läßt sich auf obiges Schreiben nicht bauen. Hr. Charles Peck mag ein sehr ehrenwerther und zuverlässiger Mann sein; leider wissen wir aber durchaus nichts über die Glaubwürdigkeit des erwähnten Ankömmlings aus Kamtschatka, erfahren auch nicht einmal, auf was sich jene Kenntniß von der Entdeckung Sir John Franklin's gründet, ob auf eigene Anschauung, auf zuverlässige Berichte oder nur auf ein unbestimmtes Gerücht.

## Niederlande.

**Amsterdam**, d. 9. März. Es ist der zweiten Kammer der Generalstaaten jetzt das Actenstück mitgetheilt, durch welches der König der Niederlande für das Herzogthum Limburg am 23. Nov. v. J. dem Interim beigetreten ist, ein Schreiben des Ministers des Auswärtigen an die Gesandten von Oesterreich und Preußen des folgenden Inhalts: „Obgleich der König sich nicht verhehlen kann, daß die zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen abgeschlossene Uebereinkunft mit den organischen Bestimmungen des Deutschen Bundes nicht übereinstimmt, und daß sie nicht ganz auf diese Bestimmungen gegründet ist, so hat Se. Majestät nichtsdestoweniger mit großer Befriedigung gesehen, daß die beiden Regierungen sich verständigt haben, ihre Kräfte zu einem Veruche zu vereinigen, der gegenwärtigen anomalen und verwickelten Lage der Dinge ein Ende zu machen und daß dieselben, in Erwägung zumal des wiederholt von Sr. K. Hoh. dem Erzherzog Reichsverweser ausgedrückten Wunsches, seine hohe Würde niederzulegen, im Namen der Bundesstaaten einstweilen die Centralgewalt des Deutschen Bundes zu dem Zweck übernommen haben, die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Staaten, welche einen Theil des Bundes bilden, sowie die Vertrei-



digung der inneren und äußeren Freiheit Deutschlands zu haben. Der König tritt deshalb, für das Herzogthum Limburg, der genannten Uebereinkunft vom 30. September vollständig bei, unter dem Vorbehalt jedoch, welcher übrigens auch im Sinn der Uebereinkunft zu liegen scheint, daß die Ausübung der provisorischen Centralgewalt sich nur auf diejenigen Angelegenheiten erstreckt, welche nach den Bundesgesetzen der engeren Bundesversammlung unterliegen und in den durch die Gesetze festgestellten Gränzen, daß jede aus dem gegenwärtigen Beitritt hervorgehende Verpflichtung schon von selbst mit dem 1. Mai 1850 erlösche und daß die Bundesacte von 1815, die Wiener Schlußacte von 1820, die durch den Deutschen Bund kraft seiner Befugniß gefaßten Beschlüsse, so wie die bestehenden Verträge, bis dieselben in gesetzlicher Weise modificirt worden, in voller Kraft bleiben."

**Donaufürstenthümer.**

Der commandirende General der russischen Armee in der Moldau und Walachei, Hr. v. Lüders, hat von dem Kriegsminister Befehl erhalten, diese Provinzen unverzüglich zu räumen und daselbst bloß die 15. Infanteriedivision, die 9. reitende Artilleriebrigade und zwei Uhlanenregimenter zurückzulassen. Zugleich wurde dem General Lüders eingeschärft, diesem Befehle die größtmögliche Publicität zu geben, was auch sogleich vollzogen wurde. Doch brachte derselbe Kurier, unabhängig von diesem Befehle, auch noch einen zweiten, an dieselbe Adresse mit derselben Unterschrift, worin dem General Lüders aufgetragen wurde, einen Rapport an das Kriegsministerium auszufertigen, des Inhalts, daß die Strenge der Jahreszeit und die ungangbaren Wege den Abmarsch der Truppen vor dem Frühjahr unmöglich machen und daß General Lüders sich nach Ausfertigung dieses Rapports sofort mit der Approvisionirung seiner Armee bis zum Monat Mai befassen sollte. (Wand.)

**Griechenland.**

**Triest,** d. 4. März. Eben trifft ein Eloyddampfer aus Griechenland ein. Er bringt uns Briefe aus Calamachi vom 25. und Patras vom 26. Febr. Im Hafen von Patras gab es keine griechischen Schiffe mehr und die Handelsthätigkeit ist gleich Null. — Aus Calamachi die gleiche Meldung, noch verschlimmert durch die Angabe des großen Schadens, der durch die außergewöhnliche Kälte dort verursacht worden war. In den Provinzen Livadia und Tripoliza mußte man zu einer zweiten Saat schreiten. Die Olivenpflanzungen sind mehr als zur Hälfte zu Grunde gerichtet. Auf der Insel Poros, die meist von Drangen- und Limonienhandel lebt, ist kaum ein Drittheil dieser Pflanzen unversehrt geblieben.

**Triest,** d. 5. März. Wir haben mit dem heute angekommenen Eloyddampfer Nachrichten aus Griechenland bis zum 26. v. M. Die Erklärung Rußlands in der griechischen Sache, obgleich sie der Zeit nach jetzt wohl da sein könnte, fehlt noch immer, wir müßten sie denn indirect in den Ereignissen in Bosnien suchen, welche auf dem Punkte der offenen Empörung und des Kampfes gegen die Pforte angelangt sind. Die öffentliche Aufmerksamkeit Europa's möge die bosnischen Zustände ja nicht außer Acht lassen; für den Augenblick findet die orientalische Frage dabei einen Theil ihrer Lösung. Die Bosreisung Bosniens von der Pforte und seine Begründung als selbstständiges Fürstenthum gleich Serbien, Walachei und Moldau unter russischem Protectorat, wird die Lösung geben für den Abfall aller übrigen europäischen Provinzen der Türkei.

**Bermischtes.**

— Berlin, d. 5. März. Am Sonntage entzündeten sich hier selbst in einem Schaufenster unter den Linden, in der Senne,

die in einer Holzbüchse verschlossenen Frictionshölzer. Der Deckel der Büchse wurde mit Behemeng emporgeschleudert und ebenso die Hölzchen, welche wie ein Feuerregen nach allen Seiten ausinanderflogen. Der Laden würde, wenn nicht Augenblickliche Hülfe zur Hand gewesen wäre, vollständig in Brand gerathen sein. Es dürfte dies der Warnung wegen Beachtung verdienen.

— Barby, d. 6. März. Zur Berichtigung einer Mittheilung in Nr. 55 dieser Stg. und nachdem die nähern Umstände eines großen Unglücks, welches sich am 4. d. M. an hiesiger königl. Fährstelle ereignet hat, durch Zeugenvernehmungen und sonst jetzt amtlich festgestellt sind, übergeben wir diese traurige Nachricht hierdurch der Deffentlichkeit. Am Abend des 4. März, gegen 6 Uhr, fuhr der hiesige sogenannte Fährkahn, geführt von 3 Fährleuten und besetzt mit 36 Personen aus der Stadt und 4 Fremden, vom jenseitigen Einladeplatz der Stadt zu. Als er das eigentliche Flußbett des weit ausgetretenen Stromes erreichte, wurde das Segel aufgespannt und das Fahrzeug gewendet, um bei einem ziemlich starken Winde den Kahn gegen den Strom zu richten und das Seitenbord dem Wellenschlage nicht auszusetzen. In diesem Augenblick brach der starke neue Mast, das Fahrzeug schlug um und 38 Menschen versanken in den Fluthen. Einem nur gelang es, sich zu retten, er wurde 1/2 Stunde stromab auf dem nach oben gekehrten Boden des Kahnes gefunden. Das Fahrzeug war durch die angegebene Personenzahl bei seiner Größe und Tragfähigkeit von 140 Centir circa nicht überlastet. Durch dies schreckliche Unglück wurden aus hiesiger Stadt 33 fleißige im Betrieb ihres Berufs, größtentheils des Handels mit Gartenfrüchten, begriffene Menschen ihren Familien entrisen, 44 Kinder und 36 andere erwerbsunfähige Personen ihrer Ernährer beraubt. Furchtbar war der Särcr und das Entsetzen der ganzen Bevölkerung des Orts, herzzerreißend das Jammergeschrei der Hinterbliebenen. Eine tiefe Trauer beugt jetzt jedes Gemuth und das Bestreben, den hilflosen Kindern und den alten verlassenen Eltern beizustehen, hat bei einer heute veranstalteten Sammlung sich bethätigt. Der Inhaber der hiesigen Domainenpachtung, Herr Lieutenant Dieke, leuchtete mit seinem Beispiele vor durch Zeichnung von 500 Thlr. Mehrere Wohlthäter folgten mit Beiträgen von 50 und 25 Thlr. und die heute noch nicht vollendete Sammlung wird wenigstens theilweise zur Linderung der Noth gereichen.

**Gesetz,**

betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

(Fortsetzung.)

**Zweiter Abschnitt.**

Ablösung der Reallasten.

Titel IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.

§. 29. Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30. Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 29 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67 u. f.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksicht-



gen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei. Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch scheidrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

S. 31. Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30 keine Anwendung. Der ähnliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29 nicht Platz greift, durch scheidrichterlichen Ausspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, so wie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation, Rücksicht genommen werden.

**Titel V.**

**Natural-Fruchtzehnt.**

S. 32. Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Titel III. §§. 19 bis 27 in Gelde veranschlagt.

S. 33. Treten die Voraussetzungen des §. 32 nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirtschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provocation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen. Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19 bis 27 bestimmt; es finden jedoch dabei der im §. 26 gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung. Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten. Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, so wie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

S. 34. Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

S. 35. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchschlief, Notzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Absingung verlangt werden.

**Titel VI.**

**Besitzveränderungs-Abgaben.**

S. 36. Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnaaren, Antrittsgelder, Gewinnelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

S. 37. Alle unfirirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur (Gesetz-Sammlung 1811 S. 300) neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfirirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

S. 38. Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im §. 3 aufgehobenen Abgaben gehöre.

S. 39. Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibgebühren, Siegelgelder, Confirmations-, Vereichs-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch

in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichts-sporeln sind und zu den nach §. 3, Nr. 5 aufgehobenen Abgaben gehören.

S. 40. Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Obserwang nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anekenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36 bis 38 unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

S. 41. Zur Ermittlung des Werths der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist 1) die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle, 2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzustellen.

S. 42. In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf kein Jahrhundert zu rechnen. Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe 1) nur bei allen Veräußerungen an Andere als an Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet; 2) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzwerbung seitens eines Descendenten entrichtet werden muß; 3) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Descendenten zu entrichten, bei anderen aber nicht, so wird nur ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert gerechnet; 4) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzwerbung seitens eines Descendenten zu entrichten ist, bei anderen aber nicht; 5) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1 bis 4 genannten Arten des Besitzwerbs zu entrichten (z. B. bei Heirathen des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert zu rechnen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

S. 43. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für allemal, noch auch nach Procenten des Werths oder Erwerbspreises des verpfändeten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind und, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt. Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinnelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinneldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinnelder angenommen werden.

S. 44. Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Procenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpfändeten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks. Gebäude und Inventarieneuere sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt. Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug: a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer derselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegengesetztenfalls ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft; b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstück gehörigen Ländereien; c) funfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarieneuere.

S. 45. Ist der Betrag oder Procentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42 in einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Procentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf ein Jahrhundert nicht gerechnet werden. Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maßgebend.

S. 46. Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

S. 47. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem eine Provocation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provocation erstreckt (§§. 94 und 95), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitz-



Veränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsbetrag von den Verpflichteten zu entrichten.]

§. 48. Nachschufrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49. Eine Rückforderung der vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative Execution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Execution seine Zahlungspflichtigkeit bestritten hatte. (Fortsetzung folgt.)

Merseburg. Der Pfarrer Kothe zu Osterode, Diöces Beltheim, tritt mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand.

Durch das am 25. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kühn ist die Pfarrstelle zu Rodersdorf mit Heterborn, Diöces Gröningen, erledigt worden.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)

Halle, den 9. März.

Table with 4 columns: Grain type (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Price 1 (1 pf 15 Sgr), Price 2 (2 pf 21 Sgr), Price 3 (3 S). Weizen: 1 pf 15 Sgr, 2 pf 21 Sgr, 3 S; Roggen: 25 Sgr, 27 Sgr, 6 S; Gerste: 21 Sgr, 23 Sgr, 9 S; Hafer: 15 Sgr, 20 Sgr, - S.

Magdeburg, den 9. März. (Nach Wispeln.)

Table with 4 columns: Grain type (Weizen, Roggen), Price 1 (35 - 40 pf), Price 2 (Gerste 18 - 21 pf), Price 3 (Hafer 14 - 16 S).

Nordhausen, den 9. März.

Table with 4 columns: Grain type (Weizen, Roggen, Rüböl, Leinöl), Price 1 (1 pf 12 Sgr), Price 2 (bis 1 pf 22 Sgr), Price 3 (Gerste bis 25 Sgr), Price 4 (Hafer bis 19 S). Weizen: 1 pf 12 Sgr, bis 1 pf 22 Sgr; Roggen: 5 Sgr, 29 Sgr; Rüböl, der Centner 14 pf; Leinöl, der Centner 13 pf.

Quedlinburg, den 7. März. (Nach Wispeln.)

Table with 4 columns: Grain type (Weizen, Roggen, Rüböl, Leinöl), Price 1 (36 - 40 pf), Price 2 (Gerste 14 - 19 pf), Price 3 (Hafer 14 - 16 S). Weizen: 36 - 40 pf; Roggen: 23 - 27 Sgr; Rüböl, der Centner 14 1/4 - 15 pf; Leinöl, der Centner 13 1/2 - 14 1/2 pf.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 10. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 5 Zoll.  
am 11. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 4 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 9. März Nr. 8 und 1 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 10. bis 11. März.

Im Kronprinzen: Die Hrn. Minister Cveris u. Scribner a. Newyork. Hr. Bravereibes. Große a. Delzschau. Hr. Oberstlieut. v. Wenzel u. Hr. Adjut. v. Boffe a. Tergau. Hr. Rentier Stockmann a. Duffeldorf. Die Hrn. Kauf. Clarenbach a. Hückswagen, Strauß a. Kaiserslautern, Barth a. Erfurt, Gumpel a. Hamburg.

Stadt Zürich: Fräul. Kompe, Partif. a. Getha. Die Hrn. Kauf. Jacobi a. Berlin, Eimon m. Gem. u. Fritsche a. Giesleben, Heinze a. Tetschen, Kempy a. Schw. Gmünd, Dito a. Gelnhausen, Schaller a. Magdeburg, Ferner a. Hamburg, Mund a. Lübben, Forst a. Bremen, Catholy a. Delitzsch, Herre a. Essen, Kris a. Frankfurt.

Goldnen Ring: Die Hrn. Kauf. Wessel a. Bremen, Schmidt a. Erfurt, Weimar a. Havelberg. Hr. Apoth. Kanstein u. Hr. Lithograph Siebmann a. Berlin.

Englischer Hof: Hr. Licut. v. Helleben a. Erfurt. Hr. Pat.-Arzt Schmidt a. Naumburg. Hr. Maler Luchmann a. Hohenmölsen. Hr. Partif. Kloss a. Magdeburg. Hr. Dr. jur. Erkenberg a. Güssen. Die Hrn. Kauf. Wustrow a. Liebrose, Lampe a. Ramburg, Mülller a. Berlin.

Goldnen Löwen: Hr. Stud. Wiedenhof, Hr. Reg.-Rath Schüz u. Hr. Kaufm. Rosenthal a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Dverlach a. Braunschweig, Sanner a. Magdeburg.

Stadt Hamburg: Hr. Gutsbes. Leonhard a. Halberstadt. Hr. Stud. Westphal u. Hr. Cand. med. Dr. Steinedt a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Hagen a. Saalfeld, Rocholl a. Kassel, Rinke a. Deuz, Kleist a. Isenburg, Harted a. Magdeburg, Scheiding a. Minden.

Zur Eisenbahn: Hr. Rechtsanwalt Espenheim a. Stettin. Hr. Professor Thielemann a. Frankfurt. Die Hrn. Partif. Kurze u. Meier a. Hannover. Die Hrn. Kauf. Richter a. Berlin, Cramer a. Hannover, Hoppe a. Bremen.

Kunst-Nachricht.

Ueber die bevorstehende Aufführung des

„Lobgesanges“

von

Felix Mendelssohn-Bartholdy.

Die allgemeine und warme Theilnahme, welche Mendelssohns Meisterwerke von jeher in unserer kunstliebenden Vaterstadt gefunden, veranlaßte den Vorstand der reorganisirten Singakademie den „Lobgesang“, eines der genialsten Tongebilde des früh verstorbenen und durch alle gebildeten Länder betrauertem Dichters, zur öffentl. Aufführung zu bringen. Die Wahl dieses Meisterwerks ist jedenfalls zeitgemäß und somit gerechtfertigt, denn es schildert in Form einer „Sinfonie-Cantate“ mächtig und wahr den Sieg des Lichts über die Finsterniß! — Im ersten Instrumentalsatz tritt überaus prächtig der Hauptgedanke des Werkes ein; auch wer die Worte: „Alles was Dorn hat, lobe den Herrn“, welche tiefer Satz in Tönen ausspricht, nicht kennt, müßte die kräftig fromme Ermunterung heraus hören. Hieran schließt sich als nothwendige Schattirung ein zweiter Instrumentalsatz, welcher das Ringen nach Licht mit einem Anfluge von mittelalterlicher Romantik schildert, bei welchem es dem sinnigen Zuhörer überlassen bleibt, an Ritterthum und Mönchswesen zu denken. Der hier ausgebrückte Schmerz der nach Licht ringenden Seele wird aber sogleich wieder im 3ten Satze beschwichtigt, welcher in frommer Weise das Sehnen nach göttlicher Hülfe und den Eintritt des Lichts in die Welt der irdischen Finsterniß anzudeuten scheint, und dadurch trefflich zu dem letzten Satze hinüberleitet, welcher nun in einem prachtvollen Vocalchore das erste ermunternde Thema wieder aufnimmt. Nach Anleitung des von Mendelssohn aus der Bibel zusammengestellten Textes, folgt nun ein dramatisches Scelen-gemälde, welches sich selbst erläutert und durch liebliche, ergreifende Sologefänge und mächtige Chöre Geist und Herz erheit; jedenfalls gehören die Massengefänge: „So laßt uns ablegen die Werke der Finsterniß und anlegen die Waffen des Lichts;“ — „die Nacht ist vergangen, der Tag aber herbeigekommen;“ — zu dem Größten und Erhabensten, was in neuerer Zeit componirt wurde. —

Möge sich denn ein recht zahlreicher Zuhörerkreis an Mendelssohns Meisterwerke erfreuen, welches von den Mitgliedern der Singakademie mit anerkennungswerther Ausdauer und Beharrlichkeit eingeübt worden ist. —

Halle. G. Nauenburg.

Heute, Dienstag, den 12. März, Abends 6 Uhr  
Versammlung der Singakademie  
im Saale des Kronprinzen.

Der Vorstand.

Freie Gemeinde.

Mittwoch Abends 7 Uhr gesellige Unterhaltung.





## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die im Dorfe Pörsfen am Rippbache gelegene Mühle mit 2 Mahlgängen und einer Delmühle soll nebst allen dabei befindlichen Gärten, Wiesen und Aeckern am 12. April 1850 Vormittags

11 Uhr

in der Mühle selbst auf 6 Jahre vom 1. Mai d. J. ab an den Meistbietenden verpachtet werden.

Das Taxations-Instrument über die zu verpachtenden Gegenstände, das Abgaben-Verzeichniß und die Bedingungen können in der Registratur und bei dem Vormunde der minorennen Besitzer Karl Herbst in Pörsfen eingesehen werden.

Weißensfeld, den 23. Februar 1850.  
Königl. Preuss. Kreis-Gericht,  
Zweite Abtheilung.

Im Wege freiwilliger Subhastation soll das Gasthofs- und Hintersäffergut Nr. 3 zu Lindenthal, 1 $\frac{3}{4}$  Stunde von Leipzig an der nach Landsberg führenden Straße, mit circa 33 Aeckern guten Feldes in einem Plane, mit Garten und Wiese, Vieh und todttem Inventar, auch Vorräthen,

den 27. März d. J. früh 11 Uhr an Gerichtsstelle hier verkauft werden. Die Beschreibung des Grundstücks und Kaufbedingungen sind bei Gericht und aus den Patenten, welche in den Gasthöfen zu Lindenthal, Kleinwiederichsch und Gaschwitz aushängen, zu ersehen.

Kauflustige haben sich über ihre Zahlung- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen und zur bestimmten Zeit bei uns als Licitanten anzugeben.

Breitenfeld bei Leipzig,  
am 9. März 1850.

Die Grunerschen Gerichte daselbst.  
Dr. Prasse, G.-D.

### Holz-Auction.

In den zum Rittergute Brande-  
roda gehörigen Hölzern sollen  
den 18. März 1850 von Vormittags  
9 Uhr an

mehrere Hundert Stück Eichen und Buchen, welche sich größtentheils zum Nutzholz eignen, auf dem Stamme gegen gleich baare Bezahlung unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Branderoda, den 1. März 1850.

70 Stück gesunde feine und wollreiche Mutterschafe sind von jetzt ab auf dem Böttcher'schen Rittergute Roisch bei Bitterfeld zu verkaufen.

## Der Rugauer Steinkohlenbau-Verein

hat, nach neuerlicher Acquisition besonders günstig beurtheilter Kohlenfelder, beschlossen: mit Erlaß von circa 30% des Nominalbetrages und mit Einräumung von Prioritätsrechten, wie der Einzahlung in auf mehrere Jahre berechneten monatlichen Raten besonders begünstigte Actien auszugeben.

Zu deren Abnahme laden wir das Publikum im Allgemeinen, im Besonderen aber die Actionaire des Vereines hiermit ein und zwar durch gefällige Subscription und Einzahlung von zwei Thalern pro Actie

in Leipzig: bei den Herren Gebr. Häber und Herrn Carl Flemming  
in Chemnitz: bei den Herren Haase & Söhne,  
in Gera: bei Herrn Eduard Glas,

bis ersten Mai d. J.

Ausführlicheres geben die Prospective, welche bei den benannten Herren Subscriptions-Sammlern gratis in Empfang zu nehmen sind.

Leipzig, den 2. März 1850.

Das Directorium obengenannten Vereines.  
Schoch.

### Verkaufs-Anzeige.

Eine nahrhafte Mühle mit 2 Mahlgängen und 21 Morgen Feld, Wiese und Holz, desgl. 2 Güter nahe bei Naumburg, jedes mit 72 Morgen Feld für 4500  $\mathcal{R}$ , 1 desgl. mit 15 Morgen Feld für 2500  $\mathcal{R}$  sind zu verkaufen durch den Commissionair Stutzberg in Naumburg.

### Holz-Verkauf.

Montag, den 18. d. Mts. früh 9 Uhr, sollen bei Schönnewitz etliche 30 Stück liegende pappelne Nutzstücke, von 38 bis 54 Fuß Länge und 17 bis 31 Zoll Stärke, meistbietend verkauft werden, wozu hiermit ergebenst einladet G. Freyer.

Ein gebildetes Mädchen, welches bereits auf mehreren Rittergütern conditionirt hat, sucht als Wirthschafterin ein Unterkommen. Nähere Auskunft wird in Halle Nr. 128 eine Treppe hoch ertheilt.

Ein unverheiratheter militärfreier Gärtner, welcher in der Kunst-, Gemüse- und Baumzucht erfahren ist, sucht sofort Stellung. Frankirte Adr. bitter man unter der Ziffer L. H. poste restante Halle niederzulegen.

In der Baumschule des Ritterguts Ramsin sind veredelte hochstämmige Süßkirschen zu verkaufen.

Ein tüchtiges Mädchen, aber nur ein solches, findet zum 1. April Dienst große Ulrichsstraße Nr. 72.

### Saß-Karpfen-Verkauf.

Freitag als den 15. März früh 9 Uhr sollen an den Fischhältern im sogenannten Helligarten des Ritterguts Dießkau 40—50 Schock 1—1 $\frac{1}{2}$  und Pfündige Saßkarpfen billig verkauft werden.

Findeisen.

Ein Kutscher, militärfrei mit guten Attesten versehen, sucht zum 1. April unter beschriebenen Ansprüchen ein Unterkommen. Reflektirende Adressen wolle man unter E. A. franco an die Expedition dieses Blattes richten.

Ein Landgut mit 155 Morgen separirtem Feld, mit Inventarium und Viehstand, 3 Pferde, 150 Stück Schaaf, 10 Stück Rindvieh, nebst guten Gebäuden und Gasthof, ist sofort zu pachten oder zu kaufen.

Ein Landgut mit 40 Morgen Feld gutes Land, 5000  $\mathcal{R}$  Forderung.

Ein Landgut mit 125 Morgen ist sofort zu verkaufen.

Ein Gasthof an einer lebhaften Straße ist zu verkaufen.

Zu erfragen bei

Eduard Pehold, Nr. 1895.  
Halle, den 10. März 1850.

10 Wispel EsparfettekleeSaamen, Sauerfirschen-, Pflaumen- und veredelte Apfelbäume und Weinfescher verkauft das Rittergut Schieferhof zu Obhausen bei Quersfurt.

Einige Schock junge Pflaumenbäume sind zu verkaufen bei  
Huyke in Bruckdorf.

Ein rother Sprungbulle, 2 $\frac{1}{2}$  Jahr alt, eine englisirte Schimmelstute, gut geritten und einspännig gut eingefahren, so wie selbst geerndeter rother Kopfflee-Saamen ist zu verkaufen bei Pitschke in Cönnern a/S.

Auf dem Rittergute Queß stehen 36 Mastochsen zum Verkauf.

Einen Maulwurfsfänger sucht der Gutbesitzer Kette in Beesenstedt bei Bettin.



Hiermit meinen geehrten Geschäftsfreunden die ergebene Anzeige, daß mit heutigem Tage Herr August Schubbe in mein bisher unter der Firma

## W. Kaestner & Comp.

allein geführtes Producten- und fein Spirituosen-Geschäft als Theilnehmer eingetreten ist und solches nunmehr unter Beibehaltung obiger Firma gemeinschaftlich von uns fortgeführt wird, wovon gefälligst Bemerkung zu nehmen bitte.

Magdeburg, den 1. März 1850.

Woldemar Kaestner.

### Haus-Verkauf in Greußen.

Mein hieselbst am Markte sub Nr. 109 belegenes Wohnhaus, 3 Stock hoch und bestens ausgebaut, mit guten Seiten- und Quergebäuden versehen, will ich verkaufen. Der guten Lage (Mitte des Marktes) und der guten Bauart wegen, eignet sich dasselbe sehr gut für Geschäfte, der Stallungen und übrigen Gebäude wegen eignet es sich auch zur Deconomie.

Greußen, im März 1850.

Carl Laue.

### Stroh-Verkauf.

10 Schock langes Roggen-Stroh zu Seilen,  
10 : Weizen-Stroh,  
10 : Hafersirob  
verkauft Bunge in Erdeborn.

### Mühlen-Verkauf.

Wegen eines Todesfalles und Veränderung meiner Wirthschaft beabsichtige ich meine vor Erdeborn gelegene Windmühle mit 2 Mahlgängen zu verkaufen oder zu verpachten. Im Dite selbst sind 800 Einwohner und folge dessen auch andere Geschäfte mit zu betreiben. Beim Verkauf ist  $\frac{1}{3}$  Anzahlung nöthig und werde ich für das Uebrige sehr annehmbare Bedingungen stellen.

Erdeborn bei Schraplau,

den 9. März 1850.

C. A. Bunge.

### Warnung.

Ich warne einen Jeden, meinem Sohn, dem Studiosus theol. Louis Rienecker, der seit längerer Zeit irrsahrtet, irgend etwas zu borgen, indem ich für keine Bezahlung irgend einer Art seiner Schulden einst. he. Zugleich fordere ich denselben auf, sofort von seinen Irrfahrten abzustehen und heimzukehren.

Schleberoe, im Februar 1850.

Der Königl. Förster  
Rienecker.

## Oster-Eier

empfiehlt

Louis Feldmann.

### Balloria.

Heute Abend Concert.

### Bad Wittkind.

Mittwoch Nachmittag ladet zum Concert und frischen Pfannkuchen ergebenst ein  
G. Lüttig.

Heute frischen Kalk, so wie Mauer- und Dachsteine auf meiner Niederlage am Moritzthor Nr. 2021.

J. F. Stegmann.

## Sämerei-Verkauf.

Besten rothen und weißen Kleesamen, franz. Lucerne, Thymotee, Grassamen und Esparfette verkauft

C. A. Jacob  
in Halle.

### Lehrlings-Gesuch.

In meinem Geschäft findet zu Ostern ein Lehrling sein Unterkommen.

Der Kaufmann Kleinholz  
in Gröbzig.

### J. Michaelis, gr. Klausstraße,

empfiehlt Tuche und Buckskins zu ganz billigen Preisen.

Eine Partie wollene Zeuge sollen ausverkauft werden bei J. Michaelis.

300 U ganz guter Kiefern-Saamen steht zum Verkauf auf der Deums-Hütte Mark Neuh bei Remberg.  
Moriz Köttig.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Die Jäger schießen morgen in Glaucha. Anfang  $1\frac{1}{2}$  Uhr.

## Familien-Nachrichten.

### Entbindungs-Anzeige.

Heute früh 10 Uhr wurde meine liebe Frau, geb. Perlberg, mit Gottes Hülfe von einem gesunden Töchterchen leicht und glücklich entbunden. Dies allen lieben Freunden zur Anzeige.

Barmen, den 9. März 1850.

Pastor Taube.

### Entbindungs-Anzeige.

Heute wurde meine liebe Frau Auguste, geb. Belger, von einem tüchtigen Jungen glücklich entbunden.

Köpa u, den 9. März 1850.

Wernicke, Lehrer.

### Ver-spätet.

### Todes-Anzeige.

Den 3. d. M. entschlief ruhig nach kurzem Krankenlager unser guter Vater, Schwiegervater, Bruder und Schwager, J. C. Schlegel zu Strößen, in seinem 71. Lebensjahre. Um stille Theilnahme bitten

die Hinterbliebenen.

Strößen, den 9. März 1850.

### Todes-Anzeige.

Freitag, den 8. März, Nachmittags  $2\frac{1}{2}$  Uhr endete meine liebe theure Tochter, unsere gute Schwester und Schwägerin Anna Ernest, nach einem schweren und schmerzvollen Krankenlager ihr junges Leben in einem Alter von 16 Jahren. Freunden und Bekannten diese traurige Nachricht mit der Bitte um stillen Beilid.

Hohenmölsen, Zembtschen, Beipzig, Halle und Wildenborn.  
Die Hinterbliebenen.

## Deutschland.

Aus Wien, d. 5. März, enthält die „Schlesische Zeitung“ folgende Mittheilung: Ich bin so glücklich, Ihnen in Folgendem den wortgetreuen Inhalt des sogenannten „Bierkönigs-Bündnisses“ mittheilen zu können:

### Uebereinkunft.

In Erwägung, daß die durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 in Aussicht gestellte Revision der deutschen Bundes-Verfassung ein dringendes Bedürfnis ist, daß es aber nicht gelungen ist, mit der zu diesem Zweck berufenen National-Versammlung eine neue Verfassung zu vereinbaren, und daß auch die später unter mehreren deutschen Regierungen gepflogenen Unterhandlungen nicht dazu geführt haben, den Entwurf einer alle Bundesglieder vereinigenden Verfassung aufzustellen, haben es die Königlichen Regierungen von Baiern, Sachsen und Württemberg für eine Pflicht gegen ihre Länder sowohl, als gegen das Gesamt-Vaterland erachtet, sich über einen Vorschlag zur Ausführung jener Bundesbeschlüsse zu einigen.

Demgemäß sind die Unterzeichneten und zwar:  
für Baiern der Königl. Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußeren Ludwig von der Pfordten;  
für Sachsen der Königl. Geschäftsträger Adolf Graf von Hohenthal;  
für Württemberg der Königl. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomburg,  
am heutigen Tage zusammengetreten und auf Grund der zwischen ihren hohen Regierungen gepflogenen vertraulichen Verhandlungen, unter Vorbehalt der Genehmigung, über nachstehende Artikel übereingekommen, welche den Inhalt eines solchen gemeinschaftlichen Vorschlages bilden und die Grundzüge für die Revision der deutschen Bundesverfassung darlegen sollen, durch welche es unter den gegebenen Verhältnissen möglich wird, eine unheilvolle Spaltung Deutschlands zu vermeiden und diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche sämtliche Bundesregierungen der Nation durch die angeführten Bundes-Beschlüsse gegeben haben.

Art. 1. Als gemeinsame Bundesangelegenheit werden anerkannt:

- 1) Die völkerechtliche Vertretung Deutschlands in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande. Das Gesandtschaftsrecht der einzelnen Staaten wird nicht aufgehoben.
- 2) Die Entscheidung über Krieg und Frieden.
- 3) Die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See.
- 4) Die Erhaltung des Landfriedens, der inneren Ruhe und Sicherheit.
- 5) Die Oberaufsicht auf die gemeinsamen Handels- und Zollangelegenheiten.
- 6) Die Oberaufsicht über die Anstalten für den Verkehr, Schiffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen.
- 7) Die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maas und Gewicht.
- 8) Die Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matrikularbeiträge.
- 9) Die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten zugesichert sind.
- 10) Die Gesetzgebung in den gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten, unbeschadet der Unabhängigkeit der inneren Landes-Verwaltung der einzelnen Staaten.
- 11) Die Gerichtsbarkeit in gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten.

Art. 2. Die Bundesorgane sind: 1) die Bundes-Regierung, 2) die National-Vertretung, 3) das Bundesgericht.

Art. 3. Die Bundes-Regierung wird durch 7 Mitglieder gebildet, welche von folgenden Bundesgliedern ernannt werden:

- 1) Oesterreich. 2) Preußen. 3) Baiern. 4) Sachsen. 5) Hannover. 6) Württemberg. 7) Kurhessen und Großherzogthum Hessen.

Den übrigen Bundesgliedern ist es, so weit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Beziehungen deren Verbindung mit der einen oder anderen Stimme bedingen, freigestellt, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollen. Die Art und Weise der Betheiligung der solchergestalt mit vertretenen Staaten an der Ausübung des Rechtes der Beschickung der Bundes-Regierung bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Art. 4. Die Bundesregierung hat ihren Sitz in Frankfurt a. M., sie besorgt alle gemeinsamen Bundesangelegenheiten mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, theils allein, theils unter Mitwirkung der National-Vertretung. Sie tritt mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten durch Bevollmächtigte derselben oder in deren Ermangelung durch unmittelbare Korrespondenz in Verbindung.

Art. 5. Die Bundesregierung faßt ihre Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit. Nur wo es sich um Abänderung der Bundesverfassung handelt, ist Stimmeneinheit erforderlich.

Art. 6. Die Mitglieder der Bundesregierung sind an die Instruktionen ihrer Staatsregierung gebunden. Sie dürfen jedoch die Abstimmung nicht wegen Mangels einer Instruktion verweigern. Die Geschäftsordnung hat für wichtige Fragen eine billige Frist zur Einholung von Instruktionen zu gewähren, nach deren Ablauf die Abstimmung erfolgen muß.

Art. 7. Die Bundesregierung, ernennet die notwendigen Bundesbeamten.

Art. 8. Die Nationalvertretung besteht aus 300 gewählten Mitgliedern. Von diesen werden in Oesterreich 100, in Preußen 100 und in den übrigen Bundesstaaten 100 gewählt; gleichviel, ob Oesterreich und Preußen mit ihren Gesamtstaaten oder nur mit dem größeren Theile derselben dem Bunde beitreten. In jedem Bundesstaate wird wenigstens Ein Mitglied gewählt.

Art. 9. Die Nationalvertreter werden durch die Landesvertreter in den einzelnen Bundesstaaten gewählt.

Art. 10. Die Bundesregierung beruft die Nationalvertretung und ist berechtigt, dieselbe zu vertagen oder aufzulösen. Im Falle der Auflösung muß binnen 6 Wochen die neue Wahl vollzogen und die Versammlung berufen werden.

Art. 11. Der Nationalvertretung steht die Mitwirkung zur Bundesgesetzgebung zu. Ohne Zustimmung derselben kann die Bundesregierung kein Bundesgesetz erlassen. Die Nationalvertretung hat das Recht der Initiative zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind.

Art. 12. Die Zustimmung der Nationalvertretung ist erforderlich zur Feststellung der Bundes-Ausgaben und der zu erhebenden Matrikular-Umlagen. Der Voranschlag hierfür, sowie der Nachweis über die Verwendung wird alle drei Jahre von der Bundesregierung vorgelegt. Die Matrikular-Beiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem in Art. 8 festgesetzten Maas ihrer Betheiligung an der Nationalvertretung vertheilt.

Ueber die Frage, welche Ausgaben als solche Bundes-Ausgaben zu betrachten sind, daß auf sie dieser Maasstab angewendet werden kann, bleibt besondere Verabredung vorbehalten.

Art. 13. Die Nationalvertretung kann Anträge oder Wünsche bezüglich aller gemeinsamen Bundesangelegenheiten an die Bundesregierung bringen.

Art. 14. In folgenden Fällen kann ein Beschluß der Nationalvertretung nur durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gültig gefaßt werden:

- 1) wo es auf Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes ankommt;
- 2) bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
- 3) in Religionsangelegenheiten.

Art. 15. Es wird ein ständiges Bundesgericht eingesetzt.

Art. 16. Sobald sämtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu vorstehenden Artikeln gegeben haben, wird die Bundes-Regierung nach Art. 3 gebildet, und tritt an die Stelle der gemäß Convention vom 30. September 1849 eingesetzten provisorischen Bundeskommission.

Art. 17. Diese Bundes-Regierung hat sofort auf der Grundlage vorstehender Artikel ein Bundesgrundgesetz zu entwerfen, welches bestimmt ist, nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes an die Stelle der Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 und der wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 zu treten.

Art. 18. Dieses Grundgesetz wird von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten den Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt, die Wahl der National-Vertreter vorzunehmen.

Art. 19. Nach vollendeten Wahlen wird die National-Vertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt.

Nach erfolgter Genehmigung, welche gegenseitig mit möglichster Beschleunigung anzuzeigen ist, werden die drei königl. Regierungen sofort gemeinschaftlich ihren Vorschlag zunächst an die k. k. österreichischen und königl. preussischen Regierung gelangen lassen und der provisorischen Bundes-Kommission davon Kenntniß geben.

Genewärtiger Akt ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

Geschehen zu München im Ministerium des königl. Hauses und des Aeußeren, am 27. Februar 1850.

(L. S.)

(gez.) Ludwig von der Pfordten. Adolf Graf von Hohenthal.  
Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomburg.



## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kreisbewohner, daß ich die geprüften und festgestellten Urwählerlisten für die erste Kammer den Magisträten und Schulzen heute mit der Auflage habe wieder zugehen lassen, solche auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu zu machen und inner' alb der nächsten 3 Tage nach der Bekanntmachung in den Städten auf dem Rathhause und in den Dörfern in der Schulzenwohnung zu Jedermanns Einsicht auszuliegen, auch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß etwaige Einwendungen dagegen längstens bis zum 14. d. Mts. schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei mir unmittelbar angebracht werden müßten.

Einwendungen gegen die Urwählerlisten können sowohl die sein

daß Jemand mit Unrecht darin übergegangen

als: daß Jemand darin vielleicht aufgenommen ist, der nach Maßgabe der Steuern die er zahlt oder nach Maßgabe seines Grundvermögens und jährlichen Einkommens nicht berechtigt erscheint, Urwähler für die erste Kammer zu sein.

Die Duplicate der Urwählerlisten liegen in meinem Bureau und können daher auch hier eingesehen werden.

Reclamationen, die später als bis zu obigem Termin bei mir angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 10. März 1850.

Der Landrath des Saalkreises.  
v. Bassewitz.

### Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 14. und 15. d. M. in dem hügelichen Terrain nördlich von der Dölauer Haide nach der sogenannten Cröllwiker Höhe zu die Schießübungen Seitens des hiesigen Füsilier-Bataillons 19ten Infanterie-Regiments stattfinden werden.

Halle, den 11. März 1850.

Der Landrath des Saalkreises.  
Im Auftrage:  
Der Kreis-Secretair  
Barth.

Ueber das in meiner Anzeige vom 4. dieses Monats erwähnte Kapital von 18,000  $\mathcal{R}$  ist bereits disponirt.

Halle, den 9. März 1850.

Obmeier, Rechts-Anwalt.

Das Er. Hoheit dem Herzoge von Anhalt Dessau zugehörige, in der Provinz Sachsen, im Bitterfelder Kreise, 2 Meilen von Dessau belegene Rittergut Salz-

976	Morgen	49	□ R.	Äcker, incl. 4 Morgen	117	□ R.	Unland,
93	=	78	=	Wiese, incl. 25	□ R.	Unland,	
94	=	9	=	Hütung, incl. 36	□ R.	Unland,	
15	=	—	=	Gärten,			
4	=	42	=	Pflanzungen,			

mit der Jagd, Fischerei, Brennerei und dem Vieh- und Wirthschafts-Inventar soll

Donnerstag den 2. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

im Lokale der unterzeichneten Herzoglichen Regierung von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind gegen Zahlung der Copialien bei unserer Canzlei zu bekommen.

Jeder der 3 Bestbietenden, unter welchen die Auswahl vorbehalten wird, hat im Termine eine Caution von 1000  $\mathcal{R}$  zu erlegen und sich durch genügende Zeugnisse über seine Qualifikation auszuweisen.

Dessau, d. 6. März 1850.

Herzogl. Anhalt. Regierung.  
Bassow.

## Die westpreussischen, hochgelben Wachserbsen

zur Ausfaat sind angekommen; sie geben den 6fachen Ertrag als alle hiesigen Erbsen; auch kann ich Familien und Speisewirthen von diesen ausgezeichneten Erbsen ablassen.

Halle a/Saale.

Wilhelm Sachtmann.

### Auction.

Montag, den 18. d. M. u. folg. Tage, jedesmal Nachmittags 1 Uhr, soll ein Theil des Nachlasses der Posthalter Sachse, gr. Brauhausgasse Nr. 349, bestehend in: Glaswerk, Zinn, Kupfer, Messing, 10 gr. eisernen Reifen, Kettenzeug, Friesdecken, 1 Mahagoni-Pianoforte (in Tafelform u. klangreichem Tone), Sekretair, Sopha, Kommoden, Kleider und Actenschränken, Laden, div. Tischen, Spiegeln, Stühlen, Bettstellen, Mehlkästen, 1 Wäschrolle, 1 Marmorischplatte, Delgemälden, einem dauerhaften Kutschwagen, Geschirre, Hausgeräthe u. dergl. m., meistbietend verkauft werden.

Sachsens Erben.

### Grundstücks-Verkauf.

Ein Gartengrundstück, in Weissenfels gelegen, circa 12—13 Morgen Land enthaltend, mit Gras- und Obstnutzung, Gemüsegarten, Weinberg und Park, ferner mit einem Bohnhaus von 9 heizbaren Stuben, 3 Kellern und anderem Zubehör nebst Gärtnerwohnung, steht aus freier Hand zu verkaufen. — Nähere Auskunft wird ertheilt Schulgasse Nr. 141/2, in Weissenfels Nr. 391.

Halle, den 9. März 1850.

### Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mensch, der Lust hat die Malerei zu erlernen, kann zu Ostern in die Lehre treten in Merseburg bei P. Sörensen, Maler und Lackirer.

Vom 16. Juni d. J. an beabsichtige ich sämtliche in meiner Brauerei gewonnenen Träber anderweit auf ein oder mehrere Jahre an Einen Abnehmer zu überlassen. Hierauf Reflektirende wollen wegen der Bedingungen mit mir Rücksprache nehmen.

Halle, den 10. März 1850.

J. W. Preßler.

Frisch gebrannter Kalk, Dachziegel, Mauersteine, große und kleine Form, und Chamottsteine, sind von heute ab in bester Qualität stets vorräthig und werden billig verkauft Rannische Straße Nr. 535 in den drei Schwänen.

Beste Varinas-Blätter, à 12  $\mathcal{H}$ , bei W. Thieme & Comp.

Hochstämmige Rosen, Trauerweiden, Delweiden, Pappeln, Maulbeer- und veredelte Pfirsichbäume, auch Aepfel-, Birnen-, Kirsch-, Pflaumen- und Akazienstämmchen, die schönsten Sorten von Stachel- und Johannisbeersträuchern und Weinsenkern; ferner eine Partie Mistbeetkasten nebst dazu gehörigen Fenstern, sind veränderungshalber zu den billigsten Preisen zu verkaufen bei der Wittwe Friedrich vor dem Geistthor.

Ein starker 4zölliger Bitterwagen steht im Gasthose „Zur goldenen Kugel“ zum Verkauf.